

# Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz



Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz  
Salzburger Str. 21 - 25 • 10825 Berlin

Herrn  
Rechtsanwalt  
Dr. Eisenhart v. Loeper  
Hinter Oberkirch 10  
72202 Nagold

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

III CS 4 – 3133/E/1261/2013

Bearb.: Frau Löbner

Telefon (0 30) 90 13 – 30 46

(Vermittlg.) 90 13-0

(Intern) 9 13

Telefax: 90 13-20 00

Internet: [www.berlin.de/senjust](http://www.berlin.de/senjust)

E-Mail: [poststelle@senjust.berlin.de](mailto:poststelle@senjust.berlin.de)

Elektronische Zugangseröffnung gemäß  
§ 3a Abs.1 VwVfG: [www.egvp.de](http://www.egvp.de)

Datum: 11. Dezember 2014

Sehr geehrter Herr Dr. v. Loeper,

ich beziehe mich auf Ihre weitere Dienstaufsichtsbeschwerde vom 28. Februar 2014, ergänzt durch Schreiben vom 16. Mai 2014, 11. August 2014, 8. und 16. Oktober 2014, mit der Sie sich zugleich im Namen von Dieter Reicherter und Peter Conradi gegen den Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Berlin vom 31. Oktober 2013 in dem Ermittlungsverfahren gegen Dr. Rüdiger Grube u.a. wegen des Vorwurfs der Untreue u.a. – 242 Js 777/13- der Staatsanwaltschaft Berlin – wenden.

Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin hat nach Prüfung Ihres weiteren Vorbringens keine Veranlassung gefunden, die Ihnen mit dem vorgenannten Bescheid mitgeteilte Entscheidung abzuändern oder aufzuheben.

Demzufolge sind mir die Akten zur Entscheidung vorgelegt worden. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sehe ich jedoch keinen Anlass, Maßnahmen im Wege der Dienstaufsicht zu ergreifen. Der erteilte Bescheid beruht auf zutreffenden Erwägungen und ist auch unter Berücksichtigung des von Ihnen übersandten Gutachtens von Professor Dr. Felix Herzog vom 4. Oktober 2014 nicht zu beanstanden.

Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin hat sich der Einschätzung der Staatsanwaltschaft angeschlossen und den für die Aufnahme von Ermittlungen erforderlichen Anfangsverdacht und auch die Erfolgsaussichten der begehrten weiteren Ermittlungen verneint. Bei der Prüfung eines solchen Anfangsverdachts hat die Staatsanwaltschaft einen Beurtei-

Verkehrsverbindungen: ☎ 104, M 46 bis Rathaus Schöneberg, ☐ 4 bis Rathaus Schöneberg, ☎ 7 bis Bayerischer Platz

Eingang zum Dienstgebäude: Salzburger/Ecke Badensche Straße, 10825 Berlin-Schöneberg

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin, 10789 Berlin, auf eines der folgenden Konten:

|                 |                        |             |                            |                        |             |
|-----------------|------------------------|-------------|----------------------------|------------------------|-------------|
| Geldinstitut    | IBAN:                  | BIC:        | Geldinstitut               | IBAN:                  | BIC:        |
| Postbank Berlin | DE47100100100000058100 | PBNKDEFF100 | Bundesbank, Filiale Berlin | DE53100000000010001520 | MARKDEF1100 |

lungsspielraum, der die Abwägung aller für die Entscheidung wesentlichen be- und entlastenden Umstände in Gestalt einer Gesamtschau erfordert. Im Rahmen der Fachaufsicht gemäß § 147 Abs.1 Nr. 2 GVG prüft die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz lediglich, ob die Staatsanwaltschaft diesen ihr zustehenden Beurteilungsspielraum in vertretbarer Weise wahrgenommen hat.

Zutreffend verneint das zu den Akten gereichte Rechtsgutachten eine strafbare Untreue bereits aus Rechtsgründen gegenüber dem Land Baden-Württemberg und dessen Partnern mangels Vorliegens einer Vermögensbetreuungspflicht der Beschuldigten. Auch tatsächliche Anhaltspunkte für Betrugsstraftaten werden folgerichtig verneint.

Hinsichtlich der angezeigten Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht gegenüber dem Vermögen der Deutschen Bahn AG übt das Gutachten eine rechtswissenschaftliche Methodenkritik an der Begründung der Bescheide der Berliner Strafverfolgungsbehörden und hebt auf das so genannte Indikatorenmodell ab. Das Gutachten stellt im Kern auf eine kriminalistische Erfahrung ab, die bestimmte Schlüsse ermögliche. So fordert das Gutachten weitere Ermittlungen zum objektiven Tatbestand, da man sich nach kriminalistischer Erfahrung gut vorstellen könne, „dass die Beschuldigten zwar nicht mit dem direkten Vorsatz handelten, das Vermögen der Deutschen Bahn AG zu schädigen, aber bei ihrem Vorgehen billigend in Kauf nahmen (dolus eventualis), dass dies so geschehen werde“. Für die Beurteilung des subjektiven Tatbestandes brauche man den objektiven Tatbestand als „Spiegel“. So sei es verfehlt gewesen, dass man die Frage, ob das Verhalten der Beschuldigten objektiv pflichtwidrig gewesen war, offen gelassen und ohne weitere Ermittlungen zum objektiven Tatbestand zu führen „schnurstracks“ im subjektiven Bereich zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Untreuevorsatz verneint habe.

Dass die Berliner Strafverfolgungsbehörden den ihnen zustehenden eigenen Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum in fachlich nicht vertretbarer Weise nicht ausgefüllt oder überschritten haben, wird dagegen nicht belegt.

Die im Gutachten dafür angeführten Umstände einer „Kostenexplosion im Milliardenbereich“, „die besonderen öffentlich-rechtlichen Bindungen der unternehmerischen Freiheiten bei einem privatisierten Staatsunternehmen“ und die „Vorgaben der Infrastruktur- und Regionalpolitik“, belegen jedenfalls auch bei „derartig gravierenden Vorwürfen“ vorliegend noch keinen Anfangsverdacht. Gerade der Infrastrukturausbau ist mit Ungewissheiten behaftet, so dass sich aus einer politisch grundsätzlich anderen Beurteilung einer unternehmerischen Entscheidung noch keine unvertretbare Ermessensüberschreitung beweisen

lässt. Auch die Behauptung, dass die massive Kostenexplosion „verschwiegen, verschleiert und vertuscht“ wurde, wird nicht hinreichend belegt und steht im Widerspruch zu der im Gutachten enthaltenen kriminalistischen Einschätzung, dass die Beschuldigten zumindest nicht mit direktem Vorsatz handelten. Soweit das Gutachten im Rahmen seiner Auseinandersetzung mit einem möglichen Vermögensschaden zum Nachteil der Deutschen Bahn AG darauf abhebt, dass die unternehmerische Entscheidung eine gigantische Fehlinvestition darzustellen vermöge, wird entgegen des Verschlei­fungsverbotes aus der Verwirklichung eines Risikos auf eine Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht geschlossen.

Die von Ihnen in Ihrer Zuschrift vom 8. Oktober 2014 gerügte Bearbeitungsdauer bei den Berliner Strafverfolgungsbehörden, die Sie in einen Zusammenhang mit dem „Tatbestand der (ggfs. versuchten) Strafvereitelung“ rücken wollen, fasse ich nicht als Strafanzeige gegen die mit dem Ermittlungsverfahren befassten Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden auf.

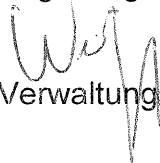
Indes erlaube ich mir in diesem Zusammenhang den Hinweis, dass Sie einerseits den zeitlichen Verlauf in Ihrer Zuschrift vom 11. August 2014 gerade als Indiz dafür gesehen haben, dass man sich hier die Sache nicht leicht machen wolle und andererseits das zu den Akten gereichte Gutachten den Umstand einer schnellen Bescheidung durch die Staatsanwaltschaft Berlin kritisiert.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sehe ich nach alledem keinen Anlass, Maßnahmen im Wege der Dienstaufsicht zu ergreifen.

Ihre Beschwerde war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Löbner

Beglaubigt

  
Verwaltungsbeschäftigte

